Landessportbund
Hessen e.V.

XXX. Ordentlicher Sportbundtag

am 27. September 2025

VORLAGE ZU TOP 9

ANTRÄGE
9.1 auf Satzungsänderung
9.2 auf Ordnungsänderung
9.3 sonstige

Gliederung / Inhaltsverzeichnis

TOP 9 Anträge

		Seite
TOP 9.1 Anträge auf Satzungsänderung *Die Beschlussfassung bedarf der 2/3 Mehrheit.*		4
Antrag Nr. 1:	Änderung in § 2 (Gliederung)	4
Antrag Nr. 2:	Änderungen in § 6 (Grundsätze)	5
Antrag Nr. 3:	Änderungen in § 14 (Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben), § 20 (Der Sportbundtag) und § 21 (Der Hauptausschuss)	6
Antrag Nr. 4:	Änderungen in § 17 (Haushalt)	9
Antrag Nr. 5:	Änderungen in § 20 (5) 1. und 7. (Der Sportbundtag)	10
Antrag Nr. 6:	Änderung in § 21 (2) (Der Hauptausschuss)	11
Antrag Nr. 7:	Änderungen in § 21 (3) und (4) (Der Hauptausschuss)	12
Antrag Nr. 8:	*Folgeänderungsantrag 1* Änderung in § 12 (Mitgliedschaft Sportvereine)	14
Antrag Nr. 9:	*Folgeänderungsantrag 2* Änderungen in § 13 (Mitgliedschaft Verbände)	15
Antrag Nr. 10:	*Folgeänderungsantrag 3* Änderung in § 14 (Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben)	17
Antrag Nr. 11:	*Folgeänderungsantrag 4* Änderung in § 20 (5) 1. (Der Sportbundtag)	18
Antrag Nr. 12:	*Folgeänderungsantrag 5* Änderungen in § 22 (Das Präsidium)	19
Antrag Nr. 13:	Änderung in § 21 (3) (Der Hauptausschuss) *bei Ablehnung von Antrag Nr. 7*	20

Antrag Nr. 14: Änderung in § 25 (Finanzkommission) 21

Antrag Nr. 15: Änderungen in § 26 (Die Sportjugend Hessen) 22

TOP 9.2 Anträge auf Ordnungsänderung 23
Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit.

Antrag Nr. 16: Änderungen in den §§ 1, 2, 3, 4 und 7 der Finanzordnung 23

TOP 9.3 Sonstige Anträge 27
Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit.

Antrag Nr. 17: Bestätigung der Neufassung der Jugendordnung 27

Antrag Nr. 18: Beitragserhöhung ab dem 1. Januar 2027 38

9.1 Anträge auf Satzungsänderung

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Präsidium

- Änderung in § 2 (Gliederung) -

§ 2 Gliederung ***(Auszug)***

(1) 1. Der lsb h ist in Sportkreise gegliedert, die den nachfolgenden kommunalen Gebietskörperschaften entsprechen: Bergstraße, Kreis und Stadt Darmstadt-Dieburg, Frankfurt, Fulda, Gießen, Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunus, Kreis und Stadt Kassel, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig**-Kreis und Stadt Hanau**, Main-Taunus, Marburg-Biedenkopf, Odenwald, Kreis und Stadt Offenbach, Rheingau-Taunus, Schwalm-Eder, Vogelsberg, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Wetterau und Wiesbaden.

2. Die räumlichen Grenzen der in Abs. (1) 1. genannten Sportkreise entsprechen den jeweiligen Gebietsgrenzen der in den genannten Sportkreisen gelegenen Kreise und/oder kreisfreien Städte.

(2) – (4) (...)

Begründung:

Hanau wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zur kreisfreien Stadt. Der Hessische Landtag hat am 25. Februar 2025 dem Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Hanau-Auskreisungsgesetz) und der Änderung anderer Rechtsvorschriften zugestimmt.
Damit wird Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ausgegliedert und erhält mehr Eigenständigkeit in der Verwaltung seiner Angelegenheiten. Dementsprechend bedarf es auch einer formalen Anpassung in § 2 (1) 1. der lsb h-Satzung.

Antrag Nr. 2

Antragsteller: Präsidium

- Änderungen in § 6 (Grundsätze) -

§ 6 Grundsätze *(Auszug)*

(1) Der lsb h ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der lsb h wendet sich **explizit gegen verfassungsfeindliche und menschenverachtende Einstellungen und Handlungen,** gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Sportverein sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung **entschieden** entgegen. Der lsb h verurteilt jegliche Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

(2) – (10) (...)

Begründung:

Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen zeigen, dass es auch für Sportorganisationen sinnvoll ist, sich vor antidemokratischen Einflüssen zu schützen. Die Ergänzung in § 6 (1) mit der Ablehnung von verfassungsfeindlichen und menschenverachtenden Einstellungen und Handlungen schafft die Grundlage, um Verstößen gegen diese Grundsätze und Werte vorzubeugen und im Falle eines Verstoßes sanktionieren zu können. Daher ist es geboten, einerseits die eigenen Wertevorstellungen nach innen und außen präzise zu dokumentieren, andererseits aber auch im Falle von Verstößen auf einer rechtssicheren Grundlage dagegen vorgehen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den von der Jugendvollversammlung der Sportjugend Hessen am 28. Juni 2025 beschlossenen Regelungen in § 3 (2) der Jugendordnung (siehe *Antrag Nr. 17*).

Antrag Nr. 3

Antragsteller: Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

- Änderungen in § 14 (Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben), § 20 (Der Sportbundtag) und § 21 (Der Hauptausschuss) -

§ 14 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben ***(Auszug)***

(1) (...)

(2) Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern an den Sportbundtagen und an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. ~~Die~~ **Jeder** ~~Verbände~~ **Verband** und **jede** Organisation~~en~~ mit besonderen Aufgaben ~~stellen~~ **stellt** ~~5~~ **einen** stimmberechtigte**n** Delegierte**n** im Sportbundtag und einen stimmberechtigten Vertreter ~~mit 5 Stimmen~~ im Hauptausschuss.

(3) – (7) (...)

§ 20 Der Sportbundtag ***(Auszug)***

(1) Der Sportbundtag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
- 125 Delegierten der Sportkreise
- 125 Delegierten der Verbände
- ~~5~~ **den** Delegierten der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben
- 7 Delegierten der Sportjugend Hessen, gewählt von der Vollversammlung, und
- den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Delegierten der Sportkreise und die Delegierten der Verbände werden durch ihre zuständigen Gremien gewählt und nach dem Höchstzahlverfahren nach der Anzahl der dem lsb h gemeldeten Mitglieder verteilt. Es ist die gleiche Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls ein Delegierter ausfällt.
Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
Die Delegierten üben ihr Mandat zwischen zwei Ordentlichen Sportbundtagen aus. Jeder Sportkreis und Verband erhält mindestens einen Delegierten. **Die Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben erhalten je Verband bzw. Organisation einen Delegierten bzw. einen Ersatzdelegierten.** Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem lsb h spätestens fünf Wochen vor dem Sportbundtag zu melden.

(2) – (8) (...)

§ 21 Der Hauptausschuss *(Auszug)*

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der Verbände oder ihren Vertretern/innen
- den Vorsitzenden der Sportkreise oder ihren Vertretern/innen
- ~~dem/der Vertreter/in~~ **den Vorsitzenden** der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben **oder ihren Vertretern/innen** und
- einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Sportjugend Hessen.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme; die Vorsitzenden der Sportkreise bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen; die Vorsitzenden der Verbände bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Höchstzahlverfahren verteilt; jeder Sportkreis und Verband erhält mindestens eine Stimme. Der/Die Vertreter/in der Sportjugend Hessen hat 7, die~~/der Vertreter/in~~ **Vorsitzenden** der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben **bzw. ihre Vertreter/innen haben** ~~5~~ **je eine** Stimme~~n~~.

(3) – (6) (...)

Begründung:

Die Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben (VmbA) beantragen, die derzeitigen Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts zu verändern, indem statt dem bisherigen „Stimmenpaket" im Umfang von 5 Stimmen sowohl beim Sportbundtag als auch beim Hauptausschuss jedem VmbA zukünftig eine Stimme pro Verband zugewiesen wird.
Hierzu bedarf es entsprechender Änderungen in den §§ 14 (2), 20 (1) sowie 21 (1) und (2).

Die VmbA sind neben den Sportkreisen und den Verbänden die dritte Säule der Mitgliedschaften im Landessportbund Hessen. Mit ihren jeweiligen Besonderheiten bringen sie sich im organisierten Sport ein und unterstreichen dessen Vielfalt. Ihre besondere und zugleich gemeinsame Identität beziehen sie durch kultur- und sozialgeschichtliche Bezüge (z. B. RKB-Solidarität, Naturfreunde), durch institutionelle Anbindung (z. B. Betriebssport, Hochschulsport), spezielle Zielgruppen (z. B. Special Olympics, Sportlehrerverband, Sportärzteverband) oder besondere Strukturen (z. B. CVJM, DJK).

Die derzeit 14 VmbA repräsentieren eine Gruppe, die sich mit ihren unterschiedlichen Strukturen, Aufgabenfeldern und Größen zu einer Einheit zusammenfügen. Sie sind Teil des organisierten Sports in Hessen und setzen sich für eine ganzheitliche und von Fairness geprägte Sportbewegung ein. Die Anerkennung der Beiträge der Verbändegruppe zur Sportentwicklung in Hessen konkretisierte sich 2024 in der Berücksichtigung eines Sitzes in der Landessportkonferenz.

Die VmbA sehen sich als integralen Bestandteil der hessischen Sportfamilie und des Landessportbundes Hessen. Diese Verankerung kommt in der aktiven Mitwirkung der Verbändegruppe in den Gremien des lsb h und der SJH zum Ausdruck.
Darüber hinaus sind alle 14 VmbA eingetragene Vereine. Bei 12 Verbänden wissen wir bereits jetzt verbindlich, dass sie gemeinnützig sind. Darüber hinaus bekennen sich bereits jetzt zehn VmbA zur Förderung des Sports im Satzungszweck.

Die VmbA erkennen die bedeutende Stellung der Verbände und der Sportkreise im lsb h selbstverständlich an. Diese Stellung kommt u. a. in den Regelungen zum Stimmrecht (Verbände und Sportkreise je 125 Stimmen, also insgesamt 250 Stimmen) zum Ausdruck.
Die durch den Antrag angestrebten 14 Stimmen für die VmbA führen diese Gewichtung fort. Ein Aufwuchs der Anzahl der VmbA ist nicht erkennbar. Sollten die Reformbestrebungen zur Sportklinik in der nächsten Amtsperiode des lsb h umgesetzt werden, ist eine Auflösung des Trägervereins der Sportklinik sehr wahrscheinlich – damit würde sich die Anzahl der VmbA und damit deren Stimmenanzahl auf 13 reduzieren.

Die VmbA bitten den Sportbundtag um Zustimmung zum Antrag und damit zu einem starken Bekenntnis zur Einheit und Vielfalt des organisierten hessischen Sports.

Antrag Nr. 4

Antragsteller: Präsidium

- Änderungen in § 17 (Haushalt) -

§ 17 Haushalt

(1) Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben ~~die Jahresrechnung~~ **den Jahresabschluss** zu prüfen und dem Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

(4) Sportkreise und Verbände haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem lsb h spätestens bis zum ~~31.01.~~ **30. September** des Folgejahres auf einem Vordruck des lsb h einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu führen. Die ordnungsgemäße Verwendung und die Vollständigkeit der Angaben ist zu versichern. **Mit dem Nachweis ist dem lsb h ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) oder ggf. eine Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen.**

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Haushalt des lsb h wird einheitlich der Begriff „Jahresabschluss“ verwendet. Entsprechend wird eine Anpassung in § 17 (3) vorgenommen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der vorzulegenden Unterlagen (Nachweis zzgl. Jahresabschluss bzw. Jahresrechnung) ist die in § 17 (4) genannte Frist nicht praxisgerecht. Daher wird mit dem 30. September des Folgejahres eine Frist gewählt, die von allen Sportkreisen und Verbänden eingehalten werden kann. Aufgrund der bestehenden Vereinbarung über die Leistungen aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien zwischen dem lsb h und dem Land Hessen vom 31. Mai 2022 muss eine entsprechende Vervollständigung der dem lsb h vorzulegenden Verwendungsbestätigung (Jahresabschluss/Jahresrechnung) erfolgen.

Antrag Nr. 5

Antragsteller: Präsidium

- Änderungen in § 20 (5) 1. und 7. (Der Sportbundtag) -

§ 20 Der Sportbundtag *(Auszug)*

(1) – (4) (...)

(5) Aufgaben des Ordentlichen Sportbundtages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der ~~Haushaltsabschlüsse~~ **bereits beschlossenen Jahresabschlüsse** der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren **sowie Beschlussfassung des Haushaltsplans des kommenden Jahres**.

2. – 6. (...)

7. Beschlussfassung über Angelegenheiten des lsb h, insbesondere über Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen, soweit diese nicht dem Hauptausschuss zugewiesen sind, und Anträge. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss dem nächsten Sportbundtag zur Kenntnis gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des lsb h sind nicht zulässig. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportbundtages gegeben ist und wenn sie durch Mehrheitsbeschluss eines Gremiums der Sportkreise und der Verbände oder der Vollversammlung der Sportjugend Hessen spätestens sieben Wochen vor dem Sportbundtag **schriftlich** beim Präsidium eingereicht werden. Ebenso ist das Präsidium antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Sportbundtag im Internetauftritt des lsb h bekannt zu geben.

(6) – (8) (...)

Begründung:

In § 20 (5) 1. wird ergänzt, dass vom Sportbundtag die bereits beschlossenen Jahresabschlüsse der vorangegangenen Jahre entgegengenommen und der Haushaltsplan des kommenden Jahres beschlossen werden muss.

Anträge zum Sportbundtag wurden bisher entweder auf dem Postweg oder per E-Mail beim Präsidium eingereicht. Zur Klarstellung wird in § 20 (5) 7. eine Regelung (schriftlich bedeutet auch per E-Mail) aufgenommen.

Antrag Nr. 6

Antragsteller: Präsidium

- Änderung in § 21 (2) (Der Hauptausschuss) -

§ 21 Der Hauptausschuss *(Auszug)*

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der Verbände oder ihren Vertretern/innen
- den Vorsitzenden der Sportkreise oder ihren Vertretern/innen
- dem/der Vertreter/in der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben und
- einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Sportjugend Hessen.

(2) Die Mitglieder des ~~Hauptausschusses~~ **Präsidiums** haben je eine Stimme; die Vorsitzenden der Sportkreise bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen; die Vorsitzenden der Verbände bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Höchstzahlverfahren verteilt; jeder Sportkreis und Verband erhält mindestens eine Stimme. Der/Die Vertreter/in der Sportjugend Hessen hat 7, die/der Vertreter/in der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben 5 Stimmen.

(3) – (6) (...)

Begründung:

§ 21 (2) wird klarstellend dahingehend geändert, dass die Mitglieder des Präsidiums beim Hauptausschuss je über eine Stimme verfügen.

Antrag Nr. 7

Antragsteller: Präsidium

- Änderungen in § 21 (3) und (4) (Der Hauptausschuss) -

§ 21 Der Hauptausschuss *(Auszug)*

(1) (...)

(2) (...)

(3) Der Hauptausschuss beschließt insbesondere:

1. ~~In seiner Herbstsitzung~~ den Haushaltsplan des kommenden Jahres und ~~in seiner Frühjahrssitzung~~ den ~~Haushaltsabschluss~~ **Jahresabschluss** des vorausgegangenen Jahres.
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. (...)

(4) Der Hauptausschuss tritt ~~mindestens zweimal~~ **einmal** jährlich zusammen **und soll im letzten Quartal stattfinden.**~~; im~~ **Im** Jahr des Sportbundtages ~~mindestens einmal~~ findet **in der Regel kein Hauptausschuss statt**. **Das Präsidium kann weitere Hauptausschüsse einberufen. Ein weiterer Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Viertel der Sportkreise oder einem Viertel der Verbände beantragt wird. Der weitere Hauptausschuss hat innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des begründeten Antrages stattzufinden. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.** Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich – auch per E-Mail – einzuladen. Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/n Vizepräsidenten/in geleitet. Das Präsidium ist nicht verpflichtet zur Sitzung des Hauptausschusses einzuladen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.

(5) (...)

(6) (...)

Begründung:

Zukünftig soll es statt bisher zwei Hauptausschusssitzungen (im Frühjahr und im Herbst) nur noch eine im letzten Quartal des Jahres geben, im Jahr des Sportbundtages in der Regel keine mehr.

Das Präsidium soll jederzeit weitere Hauptausschüsse einberufen können. Außerdem soll es in Anlehnung an die Regelung zur Einberufung von außerordentlichen Sportbundtagen (siehe § 20 (6) der lsb h-Satzung) möglich sein, dass entweder ein Viertel der Sportkreise (d. h. mindestens 6 von 23) oder ein Viertel der Verbände (derzeit mindestens 15 von 60) schriftlich mit Begründung die Einberufung eines weiteren Hauptausschusses beantragen kann. Hiermit soll gewährleistet werden, dass bei Bedarf auch mehr als eine Sitzung bzw. im Jahr des Sportbundtages überhaupt eine Sitzung stattfinden kann.

Für eine Reduzierung der Sitzungsfrequenz sprechen insbesondere folgende Aspekte:

- In den letzten Jahren ist eine abnehmende Teilnahmequote bei den Sitzungen des Hauptausschusses zu verzeichnen (z. B. HA 2022 bis 2024 Anwesenheitsquote der Verbände zwischen 42 und 53 %). Teilweise musste man im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses Bedenken haben. Auch bei besonders herausgehobenen Hauptausschüssen (z. B. Vorstellung des neu gewählten Ministerpräsidenten Rhein einschl. Corona-Bilanz und Corona-Sonderförderung) war man an der Grenze zur Beschlussfähigkeit.

- Eine zentrale Gremiensitzung im Jahr ist mittlerweile bundesweiter Standard in Sportverbänden. Sollte auf Basis der Satzungsänderung zukünftig auf den Hauptausschuss im Frühjahr verzichtet werden, könnte ein Austauschformat „neuen Typs“ (z. B. Sprechergruppen der Beiräte / Präsidium o. ä.) an dessen Stelle treten.

- Der organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand steht in einem als kritisch bewerteten Verhältnis zum „Mehrwert“ der Sitzung im halbjährlichen Rhythmus.

- Die Prozessfolge zur Erstellung der Jahresabschlüsse, die bislang zentraler Gegenstand der Frühjahrssitzung ist (Aufarbeitung im lsb h, Befassung/Testat Wirtschaftsprüfer, Finanzkommission, Revisoren, Präsidium, Hauptausschuss; jeweils mit Vorversandfristen), steht stets sehr unter zeitlichem Druck und könnte somit entzerrt werden.

- Es wird zunehmend schwieriger, rund 1.000 ehrenamtliche Positionen auf der Ebene der Landesfachverbände, Sportkreise und Sportjugenden unterhalb des lsb h zu besetzen. Die Bereitschaft (zu viele) Sitzungstermine der übergeordneten Verbände wahrzunehmen, sinkt spürbar.

- Die Sportjugend Hessen hat sich ebenfalls intensiv mit der Thematik befasst und hat in ihrer Jugendordnung die Anzahl der Jugendhauptausschüsse entsprechend reduziert.

Ergänzende Hinweise:

Sollte *Antrag Nr. 7* angenommen werden, ist über weitere Satzungsänderungen in den §§ 12, 13, 14, 20 und 22 zu entscheiden (siehe *Folgeänderungsanträge 1 bis 5: Anträge Nr. 8 bis 12*).

Sollte *Antrag Nr. 7* abgelehnt werden, ist lediglich über eine weitere Satzungsänderung in § 21 (3) zu entscheiden (siehe *Antrag Nr. 13*)

Antrag Nr. 8

Antragsteller: Präsidium

Folgeänderungsantrag 1

- Änderung in § 12 (Mitgliedschaft Sportvereine) -

§ 12 Mitgliedschaft Sportvereine ***(Auszug)***

I. – VIII.
(...)

IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem lsb h erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den lsb h mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
1. wegen Handlungen, die sich gegen den lsb h, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des lsb h sowie die Satzungen der Verbände oder
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des lsb h.

(4) Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Sportkreisvorstände und die Verbände. Über Anträge auf Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss **oder der Sportbundtag**. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportkreis und den zuständigen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

(5) – (7) (...)

Begründung:

Wenn *Antrag Nr. 7* angenommen wird und (in der Regel) nur noch ein Hauptausschuss im Jahr bzw. im Jahr des Sportbundtages (in der Regel) kein Hauptausschuss stattfindet, muss entweder der Hauptausschuss oder der Sportbundtag über einen Ausschluss eines Vereins entscheiden können, um eine zeitnahe Entscheidung sicherstellen zu können. Daher muss in § 12 IX. (4) neben dem Hauptausschuss der Sportbundtag als Entscheidungsorgan ergänzt werden.

Antrag Nr. 9

Antragsteller: Präsidium

Folgeänderungsantrag 2

- Änderungen in § 13 (Mitgliedschaft Verbände) -

§ 13 Mitgliedschaft Verbände *(Auszug)*

I. – IV.
(...)

V. Antragstellung und Nachweise

(1) Der Verband stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium des lsb h. Über den Aufnahmeantrag wird nur entschieden, wenn dieser mit vollständigen Unterlagen bis spätestens 31. Dezember ~~vor dem Frühjahrs-Hauptausschuss und bis spätestens 30. Juni vor dem Herbst-Hauptausschuss~~ eingegangen ist.

(2) (...)

VI. Aufnahme

Über die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der Hauptausschuss **oder der Sportbundtag**. Für eine Sportart kann nur ein Verband als außerordentliches Mitglied anerkannt werden. Sportartgleiche Verbände können nur über einen Dachverband als außerordentliches Mitglied anerkannt werden. Die Entscheidung ist dem Verband schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

VII. Vermittlung

(1) (...)

(2) Beantragt ein sportartgleicher neuer Verband die Aufnahme, können der Mitgliedsverband des lsb h und der neue Verband das Präsidium um Vermittlung anrufen. Das Präsidium hat dabei entweder auf die Einordnung des neuen Verbandes in den bestehenden Mitgliedsverband oder auf die Bildung eines gemeinsamen Dachverbandes hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss **oder der Sportbundtag** über die Aufnahme des neuen Verbandes.

VIII. Rechtsmittel und nächste Instanz
(...)

IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) (...)

(2) (...)

(3) Der Ausschluss eines Verbandes kann nur durch den Hauptausschuss **oder den Sportbundtag** vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:

1. wegen Handlungen, die sich gegen den lsb h, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in
2. besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
3. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des lsb h oder
4. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des lsb h.

(4) Antragsberechtigt ist das Präsidium. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss **oder der Sportbundtag**. Im Ausschlussverfahren ist dem Verband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

(5) (...)

Begründung:

Wenn *Antrag Nr. 7* angenommen wird und (in der Regel) nur noch ein Hauptausschuss im Jahr bzw. im Jahr des Sportbundtages (in der Regel) kein Hauptausschuss stattfindet, muss entweder der Hauptausschuss oder der Sportbundtag über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Verbandes entscheiden können, um eine zeitnahe Entscheidung zu gewährleisten. Der schriftliche Aufnahmeantrag mit vollständigen Unterlagen muss bis 31. Dezember vorliegen, damit im darauffolgenden Jahr der Hauptausschuss oder der Sportbundtag eine Entscheidung über die Aufnahme treffen kann. Außerdem wird hiermit sichergestellt, dass eine ausreichende Vorbefassung in den Gremien des lsb h möglich ist. Entsprechend müssen Änderungen in § 13 V. (1), VI., VII. (2) sowie IX. (3) und (4) vorgenommen werden.

Antrag Nr. 10

Antragsteller: Präsidium

Folgeänderungsantrag 3

- Änderung in § 14 (Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben) -

§ 14 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben ***(Auszug)***

(1) Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des lsb h bekennen und der Förderung der Leibesübungen dienen, können Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss **oder der Sportbundtag**. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet das Verbandsgericht endgültig.

(2) – (7) (...)

Begründung:

Wenn *Antrag Nr. 7* angenommen wird und (in der Regel) nur noch ein Hauptausschuss im Jahr bzw. im Jahr des Sportbundtages (in der Regel) kein Hauptausschuss stattfindet, muss entweder der Hauptausschuss oder der Sportbundtag über die Aufnahme eines Verbandes oder einer Organisation mit besonderen Aufgaben entscheiden können, um eine zeitnahe Entscheidung zu gewährleisten. Entsprechend muss der Sportbundtag als Entscheidungsorgan in § 14 (1) ergänzt werden.

Antrag Nr. 11

Antragsteller: Präsidium

Folgeänderungsantrag 4

- Änderung in § 20 (5) 1. (Der Sportbundtag) -

§ 20 Der Sportbundtag ***(Auszug)***

(1) – (4) (...)

(5) Aufgaben des Ordentlichen Sportbundtages sind insbesondere:
1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Haushaltsabschlüsse der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren **sowie Beschlussfassung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Jahres**.
2. – 7. (...)

(6) – (8) (...)

Begründung:

Wenn *Antrag Nr. 7* angenommen wird und (in der Regel) nur noch ein Hauptausschuss im Jahr bzw. im Jahr des Sportbundtages (in der Regel) kein Hauptausschuss stattfindet, muss im Jahr des Sportbundtages der Sportbundtag über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Jahres entscheiden.

Sollten die gemäß *Antrag Nr. 5* und *Antrag Nr. 11* beantragten Satzungsänderungen in § 20 (5) 1. beschlossen werden, lautet die Regelung:

1. ***Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der bereits beschlossenen Jahresabschlüsse der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren sowie Beschlussfassung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Jahres und des Haushaltsplans des kommenden Jahres.***

Für die Jahresabschlüsse 2025 ff. und die Haushaltspläne 2027 ff. hieße das:

- Der Hauptausschuss 2026 beschließt den Jahresabschluss 2025 sowie den Haushaltsplan 2027.
- Der Hauptausschuss 2027 beschließt den Jahresabschluss 2026 sowie den Haushaltsplan 2028.
- Der Sportbundtag 2028 nimmt die bereits vom Hauptausschuss beschlossenen Jahresabschlüsse der Jahre 2025 und 2026 sowie den Bericht der Revisoren entgegen.
- Der Sportbundtag 2028 beschließt den Jahresabschluss 2027 und den Haushaltsplan 2029.
- Der Hauptausschuss 2029 beschließt den Jahresabschluss 2028 sowie den Haushaltsplan 2030.

Antrag Nr. 12

Antragsteller: Präsidium

Folgeänderungsantrag 5

- Änderungen in § 22 (Das Präsidium) -

§ 22 Das Präsidium *(Auszug)*

(1) – (3) (...)

(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, deren Höhe jährlich auf Vorschlag des Präsidiums durch den ~~Herbst-~~Hauptausschuss oder Sportbundtag für das folgende Geschäftsjahr im Rahmen des Haushalts**plans** beschlossen wird.

(5) (...)

(6) (...)

Begründung:

Wenn *Antrag Nr. 7* angenommen wird und (in der Regel) nur noch ein Hauptausschuss im Jahr bzw. im Jahr des Sportbundtages (in der Regel) kein Hauptausschuss stattfindet, müssen in § 22 (4) im Hinblick auf die Beschlussfassung des Haushaltsplans entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Antrag Nr. 13

Antragsteller: Präsidium

- Änderung in § 21 (3) (Der Hauptausschuss) -

bei Ablehnung von Antrag Nr. 7

§ 21 Der Hauptausschuss *(Auszug)*

(1) (...)

(2) (...)

(3) Der Hauptausschuss beschließt insbesondere:

1. In seiner Herbstsitzung den Haushaltsplan des kommenden Jahres und in seiner Frühjahrssitzung den ~~Haushaltsabschluss~~ **Jahresabschluss** des vorausgegangenen Jahres.
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. (...)

(4) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; im Jahr des Sportbundtages mindestens einmal. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich – auch per E-Mail – einzuladen. Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/n Vizepräsidenten/in geleitet. Das Präsidium ist nicht verpflichtet zur Sitzung des Hauptausschusses einzuladen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.

(5) (...)

(6) (...)

Begründung:

Wenn *Antrag Nr. 7* abgelehnt wird und es bei der bisherigen Regelung in § 21 (4) bleibt, muss aufgrund der einheitlichen Verwendung des Begriffs „Jahresabschluss“ eine Anpassung in § 21 (3) 1. vorgenommen werden.

Antrag Nr. 14

Antragsteller: Präsidium

- Änderung in § 25 (Finanzkommission) -

§ 25 Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission berät und unterstützt das Präsidium in allen Finanzfragen und insbesondere in der strategischen Finanzplanung.

(2) Sie besteht aus:
1. dem für das Finanzmanagement zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende/r,
2. je zwei Vertretern/innen der Verbände und der Sportkreise.

Bei Bedarf zieht die Finanzkommission weitere Fachleute hinzu.

(3) Die Finanzkommission bestimmt eine/n Berichterstatter/in für den Hauptausschuss und den Sportbundtag.

(4) Die Finanzkommission tritt mindestens ~~zweimal~~ **einmal** im Jahr zusammen.

Begründung:

Die Finanzkommission muss nicht zwingend zweimal im Jahr tagen. Mindestens eine Sitzung im Jahr wird jedoch als sinnvoll erachtet und § 25 (4) entsprechend geändert.

Antrag Nr. 15

Antragsteller: Präsidium

- Änderungen in § 26 (Die Sportjugend Hessen) -

§ 26 Die Sportjugend Hessen

(1) Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des lsb h. Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den Jugendleitern und den Jugendleiterinnen der Mitgliedsorganisationen des lsb h gebildet.

(2) Die Sportjugend Hessen gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch den Sportbundtag des lsb h bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des lsb h arbeiten und beschließen die Organe der Sportjugend Hessen über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(3) Die Sportjugend Hessen verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.~~,~~ ~~Haushaltsvoranschlag~~ **Haushaltsplan** und ~~Rechnungsabschluss~~ **Jahresabschluss** der Sportjugend Hessen sind jedoch nach ihrer Annahme durch den Jugendhauptausschuss bzw. die Vollversammlung der Sportjugend Hessen in den ~~Voranschlägen~~ **Haushaltsplänen** und ~~Jahresrechnungen~~ **Jahresabschlüssen** des lsb h dem Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss zur ~~Bestätigung~~ **Kenntnisnahme** vorzulegen.

(4) Das Präsidium des lsb h bzw. die Sportkreisvorstände sind berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Sportjugend Hessen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterrichten.

(5) Das Präsidium des lsb h bzw. auf Sportkreisebene der Vorstand des Sportkreises übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Organe der Sportjugend Hessen aus. Verstoßen Beschlüsse gegen die Satzung oder die Ordnungen des lsb h, gegen die satzungsgemäßen Ziele und Leitlinien oder geltendes Recht, werden sie vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung zurückgewiesen. Werden sie von dem Organ erneut bestätigt, so entscheiden unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche der Sportbundtag oder Hauptausschuss bzw. Sportkreistag endgültig.

Begründung:

In § 26 (3) werden Anpassungen bei den Begrifflichkeiten („Haushaltsplan“ statt „Haushaltsvoranschlag“; „Jahresabschluss“ statt „Rechnungsabschluss“ bzw. „Jahresrechnung“) entsprechend den Regelungen der neuen Jugendordnung (siehe *Antrag Nr. 17*) vorgenommen.

9.2 Anträge auf Ordnungsänderung

Antrag Nr. 16

Antragsteller: Präsidium

- Änderungen in den §§ 1, 2, 3, 4 und 7 der Finanzordnung -

Finanzordnung

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan
Der nach § 17 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und vom Sportbundtag~~/~~ **bzw.** Hauptausschuss genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des lsb h. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der **Sportbundtag bzw.** Hauptausschuss beschließt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 2 Aufgaben des Präsidiumsmitgliedes Finanzmanagement
Das Präsidiumsmitglied Finanzmanagement ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich~~. Er/Sie~~**,** bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Das Präsidiumsmitglied Finanzmanagement hat ~~nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er/Sie hat~~ den vom Präsidium zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren **und vom Sportbundtag bzw. Hauptausschuss zu beschließen**.

§ 3 Finanzverwaltung

(1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft **werden.** ~~und dem Präsidiumsmitglied Finanzmanagement gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in oder einem/einer Vizepräsidenten/in~~ **Das Präsidium erteilt dem Hauptgeschäftsführer, dem Geschäftsbereichsleiter Finanzmanagement und dem Leiter der Finanzbuchhaltung** ~~– soweit nicht anderweitig~~ Vollmachten ~~erteilt sind –~~ zur **Anweisung von** Zahlungen ~~angewiesen werden~~. **Jede Zahlungsanweisung muss immer durch zwei Bevollmächtigte erfolgen.** Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden.

(2) Über die Konten sind der/die Präsident/in oder ein~~e/r der beiden Vizepräsidenten/innen~~ **anderes Präsidiumsmitglied** gemeinsam mit dem Präsidiumsmitglied Finanzmanagement verfügungsberechtigt.

(3) Das Präsidium kann dem Hauptgeschäftsführer und bis zu drei weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern/innen Vollmachten erteilen. Es zeichnen zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam. ~~Bei Beträgen über EUR 20.000,00 ist die Mitwirkung eines zeichnungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes erforderlich.~~

(4) ~~Die Kassengeschäfte führen die vom Präsidium bestellten Angestellten der Geschäftsstelle.~~ **Alle Finanzvorgänge werden von den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen des Geschäftsbereichs Finanzmanagement bearbeitet.** Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 4 Revisoren

(1) Der Sportbundtag wählt neun Revisoren. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Zeit und Umfang der Prüfung bestimmt der von den Revisoren aus ihrer Mitte gewählte Obmann im Einvernehmen mit den Revisoren. Der Obmann der Revisoren berichtet ~~im~~ **dem** Sportbundtag bzw. Hauptausschuss. Die Revisoren können Prüfgruppen bilden.

(2) An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Revisoren beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe sowie auf Beteiligungen des lsb h. Die Revisoren sollen darüber hinaus im Bereich der Wirtschaftlichkeit gegenüber den Organen des lsb h beratend tätig sein.

(3) In jedem Geschäftsjahr sind mindestens drei Prüfungen vorzunehmen, von denen zwei vorher anzuzeigen sind.

(4) Aufgrund des beim Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss abzugebenden schriftlichen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden. Der schriftliche Prüfungsbericht ~~sollte~~ **ist** mit der Einladung zum Sportbundtag bzw. Hauptausschuss ~~vorgelegt werden~~ **vorzulegen**.

(5) Die Revisoren sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen, in denen der Bericht der Revisoren behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem lsb h stehen an Einnahmen zur Verfügung:

1. Beiträge der Vereine nach § 18 der Satzung
2. Sportförderungsmittel der Öffentlichen Hand

3. Beteiligung an Lotto und Sportwetten und
4. Sonstige Einnahmen.

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des lsb h sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. Aus- und Fortbildungslehrgänge
2. Zuwendungen an die Vereine
3. Zuwendungen an die Verbände
4. Zuwendungen an die Sportkreise
5. Zuwendungen an die Sportjugend Hessen
6. Zuwendungen an die Sportschule
7. Kosten der Geschäftsstelle
8. Zuwendungen an den Olympiastützpunkt Hessen und
9. Zuwendungen an die Bildungsakademie.

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Reisekosten

(1) Allen **für den lsb h tätigen** ~~e~~**E**hrenamtlichen ~~Mitarbeitern/innen des lsb h~~ werden die bei der Ausübung ihres Amtes ~~bestehenden~~ **entstehenden** Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten ~~sowie Porto- und Fernsprechkosten~~. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage**geldern**~~-~~ und Übernachtungs~~geld~~**kosten**. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Zu Reisen innerhalb von Hessen ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gestattet.

(2) Als Fahrtkosten werden vergütet:
   1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis.
   2. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die jeweils gültigen Kilometerpauschalen des Einkommensteuergesetzes. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

(3) Tagegelder werden auf Antrag (Einzel- oder Sammelabrechnung) nach den jeweils gültigen Verpflegungspauschalen des Einkommensteuergesetzes vergütet.

(4) Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen.

(5) Wird vom lsb h Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so sind die Tage**gelder**~~-~~ und Übernachtungs~~gelder~~**kosten** um die ersparten Auslagen zu kürzen.

(6) Das kostengünstigste Verkehrsmittel ist zu wählen.

(7) Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tage**gelder**~~-~~ und Übernachtungs~~gelder~~**kosten** bezahlt werden. Die Sätze sind vorher vom Präsidium zu genehmigen.

(8) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage**gelder**~~-~~ und Übernachtungs~~geld~~**kosten**) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(9) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

Begründung:

Änderungen in § 1 (Haushaltsplan):
Neben einer redaktionellen Änderung wird klargestellt, dass analog zum Haushaltsplan sowohl der Sportbundtag als auch der Hauptausschuss den Nachtragshaushaltsplan beschließen kann.

Änderungen in § 2 (Aufgaben des Präsidiumsmitgliedes Finanzmanagement):
Mit der Vorbereitung des zu beschließenden Jahresabschlusses werden die Vermögensverhältnisse sowie die Einnahmen und Ausgaben des vorausgegangenen Geschäftsjahres dem Wirtschaftsprüfer, den Revisoren, dem Präsidium und abschließend dem Hauptausschuss bzw. Sportbundtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Jahresabschluss ist vom Sportbundtag bzw. Hauptausschuss zu beschließen.

Änderungen in § 3 (Finanzverwaltung):
Der Zahlungsverkehr erfolgt mittlerweile komplett elektronisch. Dazu gehört auch die Zahlungsfreigabe mittels elektronischer Unterschriften. Infolgedessen wurde den drei genannten Hauptamtlichen per Vollmachten die Befugnis erteilt, Zahlungsanweisungen vorzunehmen. Der bevollmächtigte Personenkreis soll nun in der Finanzordnung festgelegt werden.

Im Rahmen der Digitalisierung im kaufmännischen Bereich wurde eine neue Finanzbuchhaltungssoftware angeschafft und zum 1. Januar 2025 in Betrieb genommen. Dadurch wurde ergänzend zu bereits elektronisch abgewickelten Zahlungen (s. o.) nun auch die Bearbeitung aller Rechnungen und Belege auf einen digitalen Workflow umgestellt. Zugänge und Lizenzrechte sind im Tagesgeschäft den Kolleginnen und Kollegen der lsb h-Geschäftsstelle vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist, unabhängig von der Höhe der Beträge, ein Mitwirkungserfordernis für Präsidiumsmitglieder nicht mehr vorgesehen.

Änderungen in § 4 (Revisoren) und § 7 (Reisekosten):
Redaktionelle Änderungen

9.3 Sonstige Anträge

Antrag Nr. 17

Antragsteller: Sportjugend Hessen

- Bestätigung der Neufassung der Jugendordnung -

Die Sportjugend Hessen beantragt die Bestätigung der von der Vollversammlung am 28. Juni 2025 im Camp Edersee beschlossenen Neufassung der Jugendordnung.

Jugendordnung

I. Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Zusammensetzung
Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen (lsb h). Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen und der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie ihren gewählten Jugendvertreter*innen ~~und Jugendvertretern~~ gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit
Die Tätigkeit der Sportjugend Hessen ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 3 Zweck und Grundsätze

(1) Die Aufgabe der Sportjugend Hessen ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der **Jugendarbeit im Sinne der Kinder und Jugendhilfe,** Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und ~~zu verwirklichen~~ **umzusetzen**.

(2) Die Sportjugend Hessen ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportjugend Hessen wendet sich **explizit gegen verfassungsfeindliche und menschenverachtende Einstellungen und Handlungen,** gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Identität, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung **entschieden**

entgegen. Die Sportjugend Hessen verurteilt jegliche Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

(3) Die Sportjugend Hessen tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Die Sportjugend Hessen fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Sie schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter~~/~~*innen abgeschreckt werden.

(4) Die Sportjugend Hessen fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie insbesondere auch die Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge oder Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Sie wirkt auf den Abbau bestehender Hemmnisse hin.

(5) Die Sportjugend Hessen begreift Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsaufgabe auf der Organisationsebene und als Basis für sämtliche Aktivitäten und Aufgaben. Nachhaltigkeit ist Teil des Selbstverständnisses der Sportjugend Hessen und dient jedem Handlungsfeld als Leitprinzip. Für die Sportjugend Hessen bedeutet Nachhaltigkeit vor allem, Entscheidungen sozial gerecht, ökologisch tragfähig und ökonomisch sinnvoll auszurichten.

(~~5~~6) Die Sportjugend Hessen tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.

(~~6~~7) Die Sportjugend Hessen ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Sportjugend Hessen.

(~~7~~8) In die Organe der Sportjugend Hessen sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen **und Werten** der Sportjugend Hessen (§ 3) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten. **Bei der Ausübung eines Wahlamtes und bei jeder sonstigen Tätigkeit für die Sportjugend Hessen müssen die Grundsätze und Werte gefördert werden und es muss alles vermieden werden, was das Ansehen der Sportjugend Hessen schädigen bzw. gefährden könnte.**

(~~8~~9) Im Übrigen gelten für die Sportjugend Hessen die Satzung und Ordnungen des lsb h.

II. Organe

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend Hessen sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Jugendvollversammlungen in den Sportkreisen
5. die Jugendvorstände in den Sportkreisen.

§ 5 Beteiligung ~~von Frauen und Männern~~ aller Geschlechter und Diversität

~~Zur Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung von Frauen und Männern sollen in den Delegationen zur Vollversammlung und in den Gremien der Sportjugend Hessen beide Geschlechter angemessen vertreten sein~~ **Die Sportjugend Hessen tritt für die Gleichbehandlung aller Geschlechter sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein und wirkt auf die Beseitigung bestehender Diskriminierungen hin. Jedes Amt und jede Tätigkeit in der Sportjugend Hessen sind vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich**.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Hessen. Sie besteht aus

a) den Verbandsjugendwart***innen** ~~und -wartinnen~~ sowie jeweils einem~~/~~*r Jugendsprecher~~/~~*in der Verbände (max. 3 Delegierte),

b) den Kreisjugendwart***innen** ~~und -wartinnen~~ sowie jeweils einem~~/~~*r Jugendsprecher~~/~~*in der Sportkreise (max. 3 Delegierte) und

c) den ~~Jugendvertretern und~~ Jugendvertreter*innen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h (max. 3 Delegierte mit beratender Stimme) und

d) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.
Eine Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung aus den ~~Kreisen~~ **Sportkreisen** und Verbänden durch bevollmächtigte Mitglieder des entsprechenden Jugendvorstandes ist möglich.

(2) Die Stimmenzahl der Mitglieder der Vollversammlung aus den ~~Kreisen~~ **Sportkreisen** und Verbänden ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des ~~Kreises~~ **Sportkreises** bzw. des Verbandes bis zu 27 Jahren. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des lsb h. Die Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Sportkreise entspricht dabei der Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Fachverbände. In der Vollversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Hessen je eine Stimme.

§ 7 Stimmverteilung

(1) Die Anzahl der Stimmen der Vertreter der Fachverbände ergibt sich aus der folgenden Staffelung: Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Verband mit

bis zu	1.000 Mitglieder hat	1 Stimme
	2.000 Mitglieder hat	2 Stimmen
	4.000 Mitglieder hat	3 Stimmen
	8.000 Mitglieder hat	4 Stimmen
	16.000 Mitglieder hat	5 Stimmen
	32.000 Mitglieder hat	6 Stimmen
	64.000 Mitglieder hat	7 Stimmen
	128.000 Mitglieder hat	8 Stimmen
	256.000 Mitglieder hat	9 Stimmen
über	256.000 Mitglieder hat	10 Stimmen

(2) Für die Bestimmung der Stimmzahl der Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus den Sportkreisen wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Stimmen aus Fachverbänden und Sportkreisen gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebungszahlen neu berechnet. Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem ~~Kreis~~ **Sportkreis** erhält für Mitgliedschaften

bis zur Basiszahl	1 Stimme
zum zweifachen der Basiszahl	2 Stimmen
zum vierfachen der Basiszahl	3 Stimmen
zum achtfachen der Basiszahl	4 Stimmen
zum sechzehnfachen der Basiszahl	5 Stimmen
zum zweiunddreißigfachen der Basiszahl	6 Stimmen
zum vierundsechzigfachen der Basiszahl	7 Stimmen
zum hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl	8 Stimmen
über dem hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl	9 Stimmen.

(3) Nimmt ein Sportkreis oder Verband sein Vertretungsrecht in der Vollversammlung oder am Jugendhauptausschuss nicht oder nur teilweise wahr, so verliert er die auf seine nichtanwesenden Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses entfallenden Stimmen. Die Übertragung zusätzlicher Stimmen auf bereits stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportbundtag des lsb h zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Vorstand der Sportjugend Hessen, wenn der vorherige Jugendhauptausschuss keine Festlegung getroffen hat.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes der Sportjugend Hessen, des Jugendhauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch ein Anschreiben an die Jugendwart*innen ~~und Jugendwarte~~ der Sportkreise und Verbände spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen sind den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. **Der Vorstand der Sportjugend Hessen kann entscheiden, die Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung) oder hybrid (in Präsenz und online) durchzuführen. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des lsb h geregelt.**

§ 9 ~~Die~~ Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Berichts der ~~Rechnungsprüfer~~ **Wirtschaftsprüfer*innen**
3. Beratung und Beschluss de~~r~~**s** Jahres~~rechnung~~**abschlusses**~~, falls dies nicht schon auf einem Jugendhauptausschuss erfolgt ist.~~
4. Beratung und Beschluss des Haushalts~~ansatzes~~**plans** des Folgejahres einschließlich des Stellenplans~~, falls kein folgender Jugendhauptausschuss im selben Jahr stattfindet.~~
5. Änderung der Jugendordnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Wahlausschusses
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag
10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj), sofern **diese nicht durch den** ~~vor der nächsten dsj-Vollversammlung kein~~ Jugendhauptausschuss der Sportjugend Hessen ~~stattfindet~~ **gewählt werden**
11. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
12. Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendhauptausschusses, des Vorstandes, der Fachausschüsse und Kommissionen
13. Beschluss über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen
14. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

§ 10 Anträge zur Vollversammlung

(1) Anträge zur Vollversammlung können nur durch die Jugendvertretung der Sportkreise und Fachverbände sowie den Vorstand der Sportjugend Hessen gestellt werden. Sie müssen **im Einklang mit den in § 3 dieser Jugendordnung festgelegten Grundsätzen und Werten stehen,** dem Vorstand der Sportjugend Hessen mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen und sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

(2) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Vorstand der Sportjugend Hessen bindend.

§ 11 Jugendhauptausschuss

(1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus je einem bevollmächtigten Mitglied der einzelnen Jugendvorstände der Sportkreise und der Verbandsjugendausschüsse, den Jugendvertretungen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.

(2) Dem Jugendhauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
2. ~~Die~~ Wahl der Delegierten zur dsj-Vollversammlung, sofern diese nicht durch die Vollversammlung gewählt werden.
3. ~~Der erste Jugendhauptausschuss des Jahres nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und der zweite Jugendhauptausschuss die Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsansatzes des Folgejahres einschließlich des Stellenplans vor. Findet im Jahr der Vollversammlung nur ein Jugendhauptausschuss statt, übernimmt die Vollversammlung die entsprechende Aufgabe des ersten oder zweiten Jugendhauptausschusses~~ **Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Folgejahres einschließlich des Stellenplans. Im Jahr der Vollversammlung übernimmt diese die entsprechende Aufgabe des Jugendhauptausschusses**.

(3) Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens ~~zweimal~~ **einmal** jährlich zusammen~~,~~**.** ~~i~~**I**m Jahr der Vollversammlung ~~mindestens einmal~~ **findet in der Regel kein Jugendhauptausschuss statt**.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. **Der Vorstand der Sportjugend Hessen kann entscheiden, den Jugendhauptausschuss im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung) oder hybrid (in Präsenz und online) durchzuführen. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des lsb h geregelt.**

(5) Für Anträge zum Jugendhauptausschuss gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen besteht aus dem~~/~~*der Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Zwei der Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl unter 27 Jahre alt, ein Vorstandsmitglied muss bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein.

(2) Der Vorstand legt ~~drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Mitgliedern~~ des~~m~~ Jugendhauptausschuss~~es~~ **oder der Vollversammlung** ~~eine Jahresrechnung~~ **den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Folgejahres einschließlich des Stellenplans zur Beschlussfassung** vor.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen und seiner Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 3 der Jugendordnung und aus den ~~von der Vollversammlung für die kommende Legislaturperiode~~ gesetzten Aufgabenschwerpunkten.

(4) Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung des Vorstandes zum Gegenstand hat. Sie ist dem auf die Vollversammlung folgenden Jugendhauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

(6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des~~/~~*der Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend Hessen im Rahmen der Jugendordnung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes der Sportjugend Hessen und unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des lsb h. Hierzu stehen dem Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung und weitere ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ **Mitarbeitende** zur Verfügung.

(7) Scheidet während der Wahlzeit der~~/~~*die Vorsitzende aus, so muss vor dem folgenden Jugendhauptausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem TOP „Wahl des~~/~~*der Vorsitzenden“ durch den Vorstand einberufen werden. **Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Vorstands eine Ersatzperson berufen werden. Die Neuberufung wird auf dem folgenden Jugendhauptausschuss oder der folgenden Vollversammlung bekannt gegeben.**

(8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Hauptberufliche ~~Referenten/Referentinnen~~ **Mitarbeitende** sind entsprechend der Tagesordnung bei Bedarf hinzuzuziehen.

(9) Die Sitzungen des Vorstands können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzungen) oder hybrid (in Präsenz und online) durchgeführt werden. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des lsb h geregelt.

§ 13 Wahlen

(1) Stehen für die Wahl des~~/~~*der Vorsitzenden mehrere ~~Kandidaten/~~Kandidat*innen zur Wahl, ist derjenige~~/~~*diejenige gewählt, der~~/~~*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem~~/~~*r ~~Kandidaten/~~Kandidat*in erreicht, findet zwischen den zwei ~~Kandidaten/~~Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zunächst in einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann auf einer Liste bis zu sieben ~~Bewerber oder~~ Bewerber*innen wählen. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Dabei ist unter Beachtung von § 12 Abs. 1 gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlzettel sind gültig, wenn auf ihnen nicht mehr als fünf Bewerber*innen ~~oder Bewerber~~ über 26 Jahre und nicht mehr als sechs Bewerber*innen ~~oder Bewerber~~ über 22 Jahre gewählt werden.

(3) Sind nach diesem Listenwahlgang Vorstandspositionen unbesetzt, werden diese einzeln unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 nach dem für die Wahl des~~/~~*der Vorsitzenden geltenden Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 gewählt.

(4) Die Wahl der Delegierten für den Sportbundtag und die Vollversammlung der dsj erfolgt entsprechend Abs. 2 und 3. Bezüglich der Delegierten zur dsj-Vollversammlung ist zunächst die Gesamtzahl zu bestimmen.

(5) Stehen nicht mehr ~~Kandidaten/~~Kandidat*innen zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, ist auf Antrag auch eine offene Abstimmung zulässig.

§ 14 Fachausschüsse und Kommissionen

(1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen ~~beruft~~ **kann** beratende Fachausschüsse **berufen**. Die Fachausschüsse werden fachlich und organisatorisch von einem~~/~~*r hauptberuflichen ~~Referenten/in~~ **Mitarbeitenden** der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.

(2) Die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss beruft auf Antrag Kommissionen. Die Kommissionen werden fachlich und organisatorisch von einem~~/~~*r hauptberuflichen ~~Referenten/in~~ **Mitarbeitenden** der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Kommissionen kann zeitlich beschränkt werden.

§ 15 Vertretungen

Die Sportjugend Hessen wird durch ihre~~/~~*n Vorsitzende~~/~~*n vertreten, im Falle seiner~~/~~*ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der~~/~~*Die Vorsitzende ist gemäß § 22 der Satzung des lsb h Mitglied des Präsidiums des lsb h.

§ 16 Jugendvollversammlung im Sportkreis

(1) Die Jugendvollversammlung eines Sportkreises besteht aus

a) de~~m~~n Vereinsjugendwart***innen**~~, der Vereinsjugendwartin~~ und dem~~/~~*der Vereinsjugendsprecher~~/~~*in der sportkreisangehörigen Vereine

b) den von den Verbänden für die ~~Kreisebene~~ **Sportkreisebene** benannten Vertretern~~/~~*innen

c) den Mitgliedern des Jugendvorstandes des Sportkreises.

(2) Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung des Sportkreises beschließt der jeweilige Jugendvorstand. Sie soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sportkreistag stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises tritt alle drei Jahre mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter~~/~~*innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

(3) Die Jugendvollversammlung des Sportkreises wählt jeweils

- **bis zu zwei** ~~den Kreisjugendwart und die Kreisjugendwartin~~ **Jugendwart*innen** als gleichberechtigte Vorsitzende,
- eine~~/~~*n ~~Kreisjugendsprecher/in~~ **Jugendsprecher*in**, der~~/~~*die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein ~~müssen~~ **muss**,
- Beisitzer~~/~~*innen.

(4) Die Aufgaben der Vollversammlung (§ 9) sind je nach Bedarf durch die Jugendvollversammlung des Sportkreises wahrzunehmen.

§ 17 Jugendvorstand im Sportkreis

(1) Der Jugendvorstand besteht jeweils aus

a) **bis zu zwei** ~~Kreisjugendwart und Kreisjugendwartin~~ **Jugendwart*innen**

b) **dem*der** ~~Kreisjugendsprecher/innen~~ **Jugendsprecher*in**

c) Beisitzer~~/~~*innen.

(2) Die Aufgaben eines Jugendvorstandes im Sportkreis entsprechen auf ~~Kreisebene~~ **Sportkreisebene** den Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen auf Landesebene.

(3) Ein Jugendvorstand im Sportkreis ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Begründung:

In den letzten Jahren sind viele gesellschafts- und sportpolitische Entwicklungen festzustellen, die Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Ehrenamt haben. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sind auch Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend Hessen sinnvoll. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, um notwendige Anpassungen für die Jugendordnung zu entwickeln.

Die inhaltlichen Anpassungen der Jugendordnung können wie folgt beschrieben werden:

1. Schutz vor antidemokratischen Einflüssen
Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen zeigen, dass es für Jugendorganisationen sinnvoll ist, sich vor antidemokratischen Einflüssen zu schützen. Mit konkretisierten Formulierungen in § 3 (2) und (8) sowie § 10 (3) definiert die Jugendordnung die Werte und Grundsätze der Organisation und schafft Grundlagen, um Verstößen gegen diese vorzubeugen und im Falle eines Verstoßes sanktionieren zu können.

2. Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung
Die intensive Befassung mit dem Schwerpunkt in der letzten Amtsperiode hebt die Aktualität und Wichtigkeit des Themas hervor. Die SJH sieht Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung jetzt und auch künftig als Querschnittsaufgabe und ergänzt § 3 mit einem neuen Absatz (5).

3. Chancengleichheit aller Geschlechter und Diversität
Die SJH möchte in ihrer Besetzung des Vorstands, der Delegierten sowie weiterer Arbeitsgruppen eine Heterogenität und Vielfalt fördern, um die Interessen aller Geschlechter gleichermaßen zu hören sowie vertreten zu können. Dies setzt die Jugendordnung durch umfassendes Gendern um, im geänderten § 5 sowie in der Offenheit bzgl. der Besetzung der Jugendvorstände in § 16 (1), (3) und § 17 (1) auf Landes- sowie Sportkreisebene.

4. Digitale Kommunikations- und Veranstaltungsformen
Nach den Erfahrungen aus den Corona-Jahren und mit Blick auf die zeitlichen Kapazitäten von Ehrenamtlichen sowie den gleichzeitig vorhandenen technischen Möglichkeiten, digitale Treffen umzusetzen, soll es die Optionen geben, Gremiensitzungen in Präsenz, hybrid oder online stattfinden zu lassen. Dies ist für Vollversammlungen in § 8 (3), für Jugendhauptausschüsse in § 11 (4) sowie für Vorstandssitzungen in § 12 (9) vorgesehen.

5. Anpassung Jugendhauptausschüsse (JHA)
Schwindende zeitliche Kapazitäten junger Menschen führten zu geringeren Teilnahmequoten bei den letzten JHAen. Zudem wird der Bedarf an neuen jugendgemäßen Formaten deutlich.
In der vorgelegten Fassung der Jugendordnung wird daher mindestens ein Jugendhauptausschuss pro Jahr vorgeschlagen (bisher zwei). Auch in anderen Landesverbänden ist die Entwicklung hin zu einer Versammlung pro Jahr festzustellen.
Die Bedeutung von Zusammenkünften junger Delegierter aus den hessischen Sportstrukturen für Beteiligung und einen inhaltlich fundierten Austausch ist weiterhin wichtig. Anstelle des zweiten Jugendhauptausschusses sollen informelle jugendgerechte Austauschformate angeboten werden.
Die Umstellung auf einen Jugendhauptausschuss erfordert Anpassungen in § 9 (3., 4., 10.), § 11 (2) 3., (3) und § 12 (2).

6. Konkretisierung beim Ausscheiden aus dem Vorstand
Aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds und der dadurch einberufenen außerordentlichen Vollversammlung durch die Sportjugend Hessen hat ein Delegierter darum gebeten, das Prozedere zu überprüfen. In der neuen Fassung der Jugendordnung wird nun in § 12 (7) geregelt, dass nur bei Ausscheiden der*s Vorsitzenden eine außerordentliche Vollversammlung stattfinden muss. Bei Ausscheiden von anderen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson berufen.

7. Flexibilität bzgl. beratenden Fachausschüssen
Die Jugendordnung sieht weiterhin vor, beratende Fachausschüsse einzuberufen und die Expertise der Delegierten zu nutzen, wenn es inhaltlich erforderlich und begründet ist. Die Änderung in § 14 (1) erfolgt, um eine flexible und zeitgerechte Zusammenarbeit möglich zu machen.

8. Redaktionelle Änderungen

- Verstärkte Anlehnung an das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit der Erweiterung der Jugendordnung in § 3 (1) um: „Jugendarbeit im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe“

- Struktur des hessischen Sportsystems: Umbenennung von „Kreis“ in „Sportkreis“, siehe § 6 (1) d) und (2), § 7 (2), § 16 (1) b) und § 17 (2)

- Anpassung der Begrifflichkeiten im Finanzwesen an den lsb h und moderner Sprachgebrauch, siehe § 9: „Wirtschaftsprüfer*innen“ statt „Rechnungsprüfer“ (1.), „Jahresabschluss“ statt „Jahresrechnung“ (3.) und „Haushaltsplan“ statt „Haushaltsansatz“ (4.)

Antrag Nr. 18

Antragsteller: Präsidium

- Beitragserhöhung ab dem 1. Januar 2027 -

Beschlussvorschlag

Der Sportbundtag des lsb h beschließt die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab dem 1. Januar 2027 wie folgt:

	Beitrag	Freizeitsport-Beitrag
Kinder (bis 14 Jahre)	**0,65 € (bis 2026: 0,51 €)**	**zzgl. 5,30 € (bis 2026: 4,10 €)**
Jugendliche (15-18 Jahre)	**2,40 € (bis 2026: 1,85 €)**	**zzgl. 6,60 € (bis 2026: 5,10 €)**
Erwachsene	**4,00 € (bis 2026: 3,10 €)**	**zzgl. 9,90 € (bis 2026: 7,65 €)**

Begründung:

Der Landessportbund Hessen erbringt für seine Mitgliedsvereine vielfältige Leistungen, die die Vereine finanziell entlasten und die Vereinsarbeit unterstützen. Neben breiten Informations-, Beratungs- und Ausbildungs- sowie steigenden Förderleistungen ist darauf hinzuweisen, dass im lsb h-Mitgliedsbeitrag die GEMA-Gebühren und der DOSB-Beitrag der Vereine vollständig enthalten ist. Den Vereinen werden zudem nur 50 % der Versicherungsprämien berechnet, da die andere Hälfte vom lsb h getragen wird.

Aufgrund der Inflations- und Tarifentwicklung ist bundesweit auf allen Ebenen seit einigen Jahren eine organisationsübergreifende Erhöhung von Beiträgen und Gebühren im Sport festzustellen. Dies betrifft z. B. auch den erhöhten DOSB-Beitrag.

Die letzte Erhöhung der Beiträge im lsb h erfolgte 2015. Die Preis-, Gebühren- und Tarifentwicklungen sowie erhöhte Aufwendungen in verschiedenen Leistungs- und Handlungsfeldern des lsb h machen nach über zehn Jahren eine angemessene Anhebung des Beitrags im Jahr 2027 notwendig. Der zeitliche Vorlauf ermöglicht den Vereinen, sich hierauf einzustellen. Die Erhöhung um ca. 30 Prozent entspricht der kumulierten Teuerungsrate und erbringt den Nachweis eines angemessenen zukünftigen Beitrags der Sportorganisationen zur Finanzierung des lsb h.

Der Beschluss wird mit der Aufforderung an das lsb h-Präsidium verbunden, die Bindung der Beitragsentwicklung perspektivisch an einen dynamischen Faktor, z. B. Inflationsrate, zu prüfen.

Die Beiträge des lsb h sind im Übrigen im Vergleich der Landessportbünde – auch nach einer Erhöhung – am unteren Rand des Beitragsniveaus einzuordnen:

Landessportbünde *	Hessen 1.1.25	Württemberg 1.1.25	Niedersachsen 1.1.25	Bayern *** 1.1.25
Kinder (bis 14 J.)	0,51	2,20	2,00	2,90 (bis 13 J.)
Jugendl. (15 bis 18 J.)	1,85	2,20	4,00	4,25 (14 bis 17 J.)
Erwachsene	3,10	4,90	6,00	7,04
zzgl. variabler Beitrag		1,37**		

** Analyse LSB Sachsen 1.9.23, LSB Niedersachsen Internetzugriff 3.2.25, Württembergischer LSB- und BLSV-Zugriffe 8.2.25.*
*** Der WLSB berechnet zusätzlich zu den Beiträgen gem. der o. g. Alterskategorien einen „variablen Beitragsanteil", der im Jahr 2025 1,37 EUR beträgt; dieser Anteil wird jährlich angepasst. Darüber hinaus wird ein Sockelbetrag von 100 EUR pro Verein erhoben. Hat ein Verein bspw. 100 nur erwachsene Mitglieder, beträgt umgerechnet der Beitrag pro Mitglied 7,27 EUR.*
**** Zusätzlich berechnet der BLSV einen „Medienbeitrag" in Höhe von 100 EUR pro Verein.*

Landessportbund
Hessen e.V.